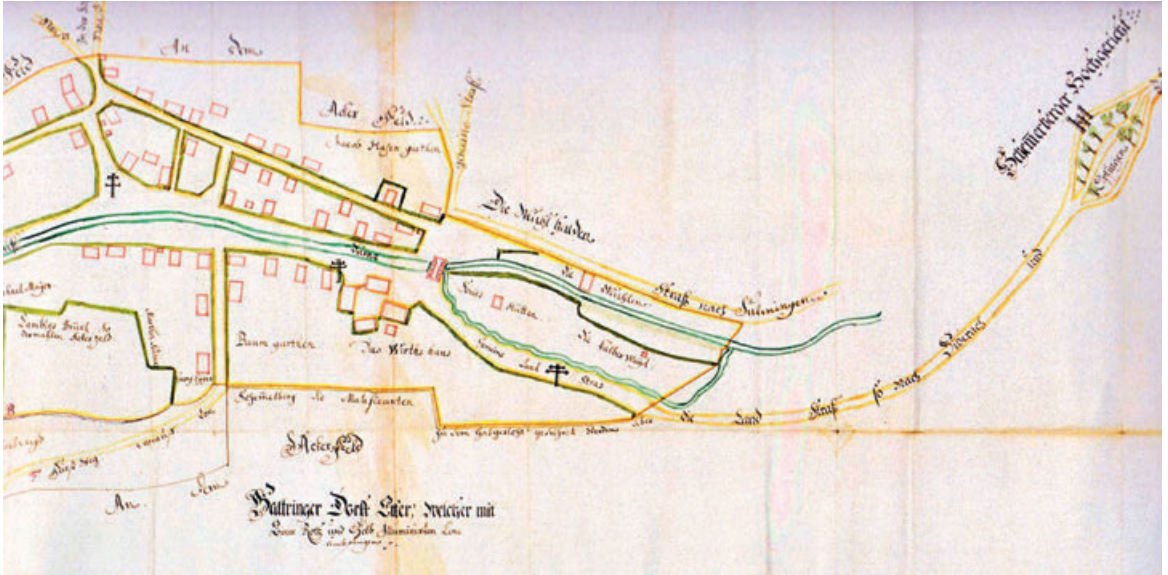


## Hinrichtungen – früher ein Volksspektakel?

### Todesstrafen in der frühen Neuzeit in Oberschwaben und deren einsetzende Humanisierung



Das „Schemmerberger Hochgericht“ (Galgen des Klosters Salem) stand auf der Anhöhe zwischen Baltringen und Äpfingen „an der gemeinen Landstraße so nach Biberach führt“ nach einer Skizze von 1736.<sup>14</sup> Der Weg von Baltringen zur Anhöhe in Richtung Äpfingen, zum ehemaligen Hochgericht, wird heute noch als „Galgenberg“ bezeichnet.

Strafen dienten in der frühen Neuzeit in erster Linie der Abschreckung und der Vergeltung. An eine Resozialisierung oder Ursachenforschung wurde damals kaum gedacht. Der Vollzug fand im öffentlichen Raum statt; er sollte abschreckend wirken. Die Anwesenheit der Bevölkerung beim Vollzug war sogar erwünscht! Die Hinrichtungsstätte und auch der Pranger für weniger gravierende Bestrafungen befanden sich deshalb meist an Orten, die allgemein zugänglich und einsehbar waren. Auch nach der Hinrichtung sollte die Abschreckung wirksam bleiben, weshalb Körper oder Körperteile der Hingerichteten meist weiterhin sichtbar an der Hinrichtungsstätte verblieben.

Auch in und bei Baltringen gab es solche Stätten, wie Skizzen aus der Zeit vor 1800 belegen. Der Pranger befand sich am südlichen Ortsrand, der Galgen auf der angrenzenden Äpfinger Markung.

Am 10. Januar 1470 erhielt Franz Schleicher von Ulm als Inhaber des Dorfes Baltringen von Kaiser Friedrich III. das Recht, in Baltringen ein Gericht mit einem Amann und zwölf Richtern einzurichten und auch eine Badstube zu bauen und zu nutzen. Dieses Recht galt für alle Insassen des Dorfes und für alle Fälle, außer dem Blutgericht.<sup>1</sup> Um dieses Recht auszuüben, bedurfte es auch eines Prangers. Dieser Pranger stand, wie die Karte von Baltringen um das Jahr 1800 zeigt, am südli-

chen Ortsrand. Das „Schemmerberger Hochgericht“ zwischen Baltringen und Äpfingen, ebenso der Pranger, bestand bis ums Jahr 1800.<sup>2</sup>

Potenzielle Täter sollten aber schon vor der Begehung einer Verfehlung durch die Art der Bestrafung und deren Vollzug abgeschreckt werden. Mit der Bestrafung wollte die Obrigkeit auch ihre Macht zeigen. Sei es durch einen Vollzug am Pranger oder auch bei den Hinrichtungen, die als öffentliches Machtschauspiel dargeboten wurden.

#### Verhaltenskodex des Biberacher Hospitals

Verhaltensgrundsätze für die Untertanen sollten dazu beitragen, dass die meist strengen Regeln im Sinne der Obrigkeit auch eingehalten wurden. Ein solcher Verhaltenskodex (Dorfordnung) des Hospitals Biberach für die Gemeinde Baltringen aus dem Jahre 1755 ist im Pfarrarchiv Baltringen noch erhalten.

#### Protokolle geben Einblick in die damaligen Bestrafungsaktionen

Die in den Archiven verwahrten Protokolle und Aufzeichnungen beschreiben die Abwicklung der Bestrafung meist in penibler Art. Bei der Vollstreckung



Verhaltenskodex (Dorfordnung) des Hospitals Biberach für Schultheiß, Gemeindepfleger und Unterthanen von Baltringen aus dem Jahre 1755<sup>15</sup>. „Des Hailigen Römischen Reichs Freyen Stadt Biberach Obrigkeitlich verfaßte Dorff oder Gemeinds Ordnung wornach sich die Schultheiß und Gemeinds Pfleger auch sämtliche Spital Biberachische Unterthanen und Beywohner zu Baltringen zu verhalten haben. d.d. 22. 9bris 1755“ (22.11.1755).

von Todesurteilen, also den Hinrichtungen, traten um das Jahr 1800 jedoch humanitäre Veränderungen ein. Auch die Tortur, die Folterung, fand in dieser Zeit eine grundsätzliche Veränderung. König Friedrich, von Gottes [oder auch Napoleons] Gnaden, König von Württemberg [etc. etc.], der damit auch Regent in Oberschwaben wurde, verfügte im Jahre 1809 die Abschaffung der Tortur: „Wir finden Uns durch Unsers, auf Verbesserung des Justiz=Wesens in Unsern Königlichen Staaten stets gerichtete Aufmerksamkeit veranlaßt, die durch Unsere ältere Königliche Geseze für peinliche Untersuchungen eingeführte Tortur oder Folter, als ein mit den besseren Begriffen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit unvereinbares Beweis= oder Reinigungs=Mittel nach allen ihren Graden und Gattungen und für jede Art von Inquisition und Inquisiten abzuschaffen. Wir befehlen demnach Unsern zu Verwaltung der Criminal=Justiz bestimmten, so wie den consulirenden Behörden, von dem Tage der Publication dieses Rescripts an, ihren rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten auf die Tortur keine Anträge, so wie sämtlichen Königlichen Souverainetäts= und Patrimonial=Beamten in peinlichen Untersuchungen davon keinen Gebrauch mehr zu machen.“<sup>3</sup>

Die Tortur war damit zwar abgeschafft, jedoch wurden in demselben königlichen Erlass noch zulässige

Wege aufgezeigt, um die Aufklärung von Straftaten zu fördern: „[...] obgleich die Tortur in Zukunft nicht mehr statt hat, gedenken Wir dennoch den Gebrauch von Zwangsmitteln zu Erforschung der Wahrheit von Criminal=Untersuchungen nicht auszuschließen.“

Doch zurück zum Vollzug im 18. Jahrhundert und den folgenden Veränderungen:

### Vollzug einer verhängten Todesstrafe am Galgen

Noch im 18. Jahrhundert wurden Leibstrafen auch für relativ geringfügige Verfehlungen verhängt und meist am Galgen vollzogen.

Im Staatsarchiv Sigmaringen findet sich ein derartiger Fall in den Protokollen der Herrschaft Freyberg von Öpfingen.<sup>4</sup> Am 28. Mai 1716 wurde der vagierende Hans Rumler von Essendorf (heute Gemeinde Staig) nach dem Diebstahl eines Geißbocks in Niederhofen (heute Stadt Allmendingen) festgenommen und von der Reichsritterschaft zu Ehingen wegen wiederholter Diebstähle zum Tode durch den Strick (Erhängen) verurteilt.

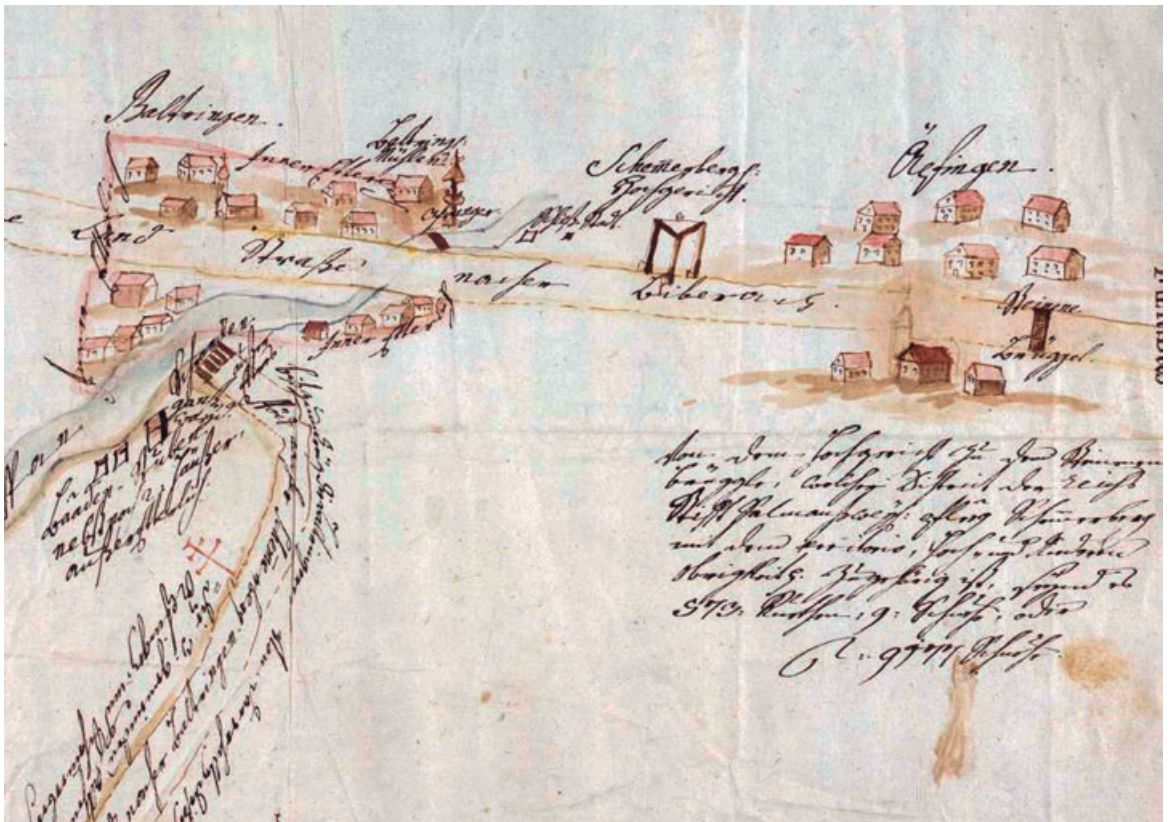
Da Niederhofen zur Herrschaft Öpfingen zählte, wurde die Hinrichtung in Öpfingen (heute Alb-Donau-Kreis) vorgenommen. Das Todesurteil sollte bereits schon knapp einen Monat später vollzogen werden.

Daraus ergab sich für die Herrschaft in Öpfingen aber ein Problem: Der Galgen war schon längere Zeit nicht mehr gebraucht worden. Er war dieser „Aufgabe“ nicht mehr gewachsen und musste erneuert werden.

### Der Galgen musste vor der Hinrichtung erneuert werden

Arbeiten an einer Hinrichtungsstätte, welcher Art auch immer, waren damals keinesfalls eine normale, alltäglich Angelegenheit. Dazu zählte auch die Erstellung eines Galgens. Derartige Tätigkeiten waren für die ausführenden Personen diffamierend; schändlich wie die Arbeit des Henkers selbst. Um keine einzelnen Personen durch die Arbeiten am Hochgericht angreifbar zu machen, wurden alle in Frage kommenden Männer eines Herrschaftsbereichs dazu einberufen und eingesetzt. Sie verrichteten die erforderlichen Arbeiten gemeinsam.

So geschah es im vorliegenden Falle auch in Öpfingen. Während Rumler im unteren Schloss (in Öpfingen) ab 22. Juni 1716 „verwahrt und allda mit Kost und Trunkh“ versehen wurde, bauten die männlichen



Karte von Baltringen mit Pranger und Schemmerberger Hochgericht um 1800.

Schlossuntertanen das Hochgericht neu auf. Zuvor hatten zwei auserwählte Bürger von der Herrschaft die Aufgabe übertragen bekommen, „dem Malificanten das Leben abzusprechen, so folglich sein Leben den 25. Juny enden sollte. Die übrigen 3 Lebens Täg sollen zu seinem Seelen Heyl wohl empfohlen sein.“<sup>1</sup>

In Öpfingen versammelten sich nun 134 (namentlich benannte) Männer aus Öpfingen, Unter-/Obergrisingen und Niederhofen, deren vollzählige Anwesenheit penibel überprüft wurde, um mit

2.800 Ziegelstein,  
50 Blatten,  
8 Wagen rauhe Stein,  
5 (?) Kalch und  
1 Eich zu dem Zwerchbaum<sup>2</sup>

den Galgen „bei der alten Brüg Donau“ neu zu errichten. Nach der vollendeten Aufrichtung sei den „obermelten anwesenden Unterthanen bey der Linden nebst dem Wirthshauß ein Trunkh“ gespendet worden. Der Chronist bezeichnet es im Protokoll als „Prandium“ [zweites Frühstück].

Schlussendlich folgte dann am 25. Juni 1716 die Hinrichtung selbst. Auch dieser Vorgang fand im Proto-

kollbuch einen ausführlichen Eintrag: Um 8 Uhr versammelte sich das Gericht im unteren Schloss und der „Maleficant wurde von einer bestellten Wacht aus etlich 40 bis 50 bewährten Männern vorgeführt. Der Amtsknecht schloss ihn auf“ (er war offenbar gefesselt) und ihm wurde seine Urgicht (Verfehlungen und das Urteil) nochmalen von dem Actuarium verlesen, worauf er dem Scharfrichter Johann Heimber von Ehingen „an die Handt und Bandt“ übergeben worden sei. Diesem sei anbefohlen worden, die wirkliche Execution wie tatsächlich und Recht vermögen zu vollziehen. Der Maleficant sei daraufhin „auf die Gassen im Schlosshof geführt, auf einen Stuhl gesetzt und vom oberen Saal herunder der anwesenden Menge Volks die Urgicht und das Urteil durch den Herrn Actuarium abgelesen worden“. Hernach aber habe der Richter den „Staab in 3 Stuck zerbrochen und dem Maleficanten vor die Füß geworfen.“ Danach habe man solchen der Richtstatt zugeführt und durch den Scharfrichter an den neuen Galgen henken lassen, wobey auch der Richter und H. Actuarium zu Pferd gewesen und der Execution wie gebräuchlich zugesehen, welches dann alles glücklich vollendet worden, auch der Malificant ganz gern und wohl gestorben, welchem Gott gnädig sein wolle“. Soweit eine Hinrichtung aus dem Jahre 1716.

## **Das Kloster Salem muss seine Delinquenten zur Hinrichtung am Galgen um den Ort Baltringen herum führen**

Bei der Vollstreckung von Hinrichtungen gab es wegen den örtlich differenzierten Zuständigkeiten aber auch Probleme, wie sie eine Karte aus dem Jahre 1736 beschreibt (siehe Bild 01). Auf der Anhöhe zwischen Baltringen und Äpfingen stand damals der Galgen des Klosters Salem, das Schemmerberger Hochgericht. Die umliegenden Orte von Baltringen unterstanden der hohen Gerichtsbarkeit des Klosters Salem; in Baltringen hatte innerorts (innerhalb des Etters) jedoch Salem keine Befugnis. Deshalb mussten nun die Delinquenten (oder auch Maleficanten, wie sie genannt wurden) des Klosters Salem zur Hinrichtung dem Schemmerberger Hochgericht um Baltringen herum zugeführt werden.

Diese Besonderheit zeigt die Karte von 1736: „Fußweg, worauf von Schemmelberg die Maleficanten zu dem Hochgericht geführt werden“.

## **Der Galgen hat ausgedient und wird abgeschafft**

Deutliche Veränderungen beim Ablauf der Hinrichtungen können um 1800 festgestellt werden. Der Galgen und die „Zurschaustellung der toten Körper oder Körperteile“ fand ein Ende. Biberach wurde wegen seiner humanen Veränderung bei Hinrichtungen im 19. Jahrhundert vom Königreich Württemberg hierfür sogar als beispielhaft herausgestellt.

Auch das „Schemmerberger Hochgericht“ bei Baltringen hatte ausgedient. Bei der Württembergischen Landesvermessung von 1826 findet sich an dieser Stelle lediglich noch der Vermerk „Beim Galgen“.<sup>5</sup>

Die humanitären Veränderungen in Biberach beschreibt auch das Biberacher Wochenblatt (Vorläufer des Anzeigers vom Oberland). Es setzte sich in einer Veröffentlichung vom 8. August 1805 ein „für einen humaneren Vollzug der Todesstrafe und zwar für die Abschaffung der Hochgerichte bezw. Galgen, an denen die Verbrecher teilweise bis zur Verwesung hängen blieben“.<sup>6</sup>

Im Bericht wird weiter ausgeführt, dass „sich das Auge des Menschen an alles gewöhne“ und dass „das Grauensvollste durch die Gewohnheit aufhöre, grauenvoll zu sein.“ Der Zweck der Todesstrafe leide darunter. Das Blatt stellt dann die These auf: „Wo man also auch Todesstrafen für Verbrecher nötig findet,

warum bestraft man die übrigen Bewohner, die keine Verbrecher sind, mit dem Anblick von Hochgerichten?“

Das Wochenblatt empfahl die Nachahmung der neuen französischen Gesetzgebung, „wornach die Verbrecher entweder mit dem Schwert oder mit der Kugel hingerichtet und nach Vollzug der Todesstrafe der Erde übergeben wurden. Frankreich respektiere noch im Verbrecher die Menschenwürde.“

„Genau sechs Jahre nach dem Artikel wurden in Biberach Hochgericht und Galgen auf den Abbruch verkauft“, beschreibt Otto Hutter die weitere Entwicklung in Biberach.<sup>7</sup>

Damit war zwar nicht die Todesstrafe abgeschafft, aber es hielt eine gewisse Humanität Einzug. Dies geht aus verschiedenen Urteilen dieser Zeit hervor. So wird im Regierungsblatt Württemberg im Oktober 1812 die Abänderung einer verhängten Todesstrafe beschrieben:

„Unter dem 25. Sept. wurde in der Untersuchungs= Sache gegen die Brüder Johann und Jakob Bernhard Jäger von Caimbach wegen des an dem Michael Vogt von Malmshiem gemeinschaftlich verübten Raubmordes, verordnet, daß beide Delinquenten, statt der erkannten Strafe des Rads, mit dem Schwerdte vom Leben zum Tod gebracht, die Hinrichtung aber zuerst an dem jüngeren Bruder Jakob Bernhard unter den Augen des ältern geschehen, und nach der demnächst auch zu vollziehenden Hinrichtung des Johannes Jäger, der Körper des letztern auch auf das Rad geflochten werden soll; welches Straferkenntnis am 2. Okt. an beiden Verbrechern zu Calw vollzogen worden ist.“<sup>3</sup>

## **Hat auch Riedlingen seinen „Schwarz Vere“-Fall?**

Die Napoleonischen Kriege brachten viele Menschen in Not und damit in den asozialen Bereich. Einen vergleichbaren Fall, wie er in Biberach unter dem Namen des „Schwarz Vere“ hinreichend bekannt ist, spielte sich im Jahre 1809 auch in Riedlingen ab. Das Regierungsblatt Württemberg berichtet am 28. Januar 1809 auf der Seite 39 davon: „Den 28. Jan. wurden die zu Riedlingen wegen Raubs und Diebstahls in Verhaft genommene Vaganten nach Verschiedenheit des Grads ihrer Verschuldung, und zwar 1. Johann Bernhard von Ober=Griesingen, der rothe Schäfer genannt zu einer achtjährigen,

2. Michael Martin von Gutenzell, vulgo der kleine Michele genannt, zu zwölfjähriger Zuchthausstrafe mit dem Beisatz verurtheilt, daß beide noch erstandener Strafe auf unbestimmte Zeit in einem Zwangs=Arbeitshaus verwahrt werden sollen.
3. Lunas Schenninger von Vaduz wurde zu zweijähriger Zuchthaußstrafe condemnirt.
4. Franz Jacob Keßler, der General, auch Sau-Aeugle genannt, von GrosDietweil im Kanton Luzern gebürtig, wurde mit einer dreijährigen Zuchthaußstrafe in Gotteszell belegt und zugleich verordnet, daß derselbe nach deren Erstehung auf unbestimmte Zeit in ein Zwangs=Arbeitshaus gebracht werden soll.
5. Johann Geßler, vulgo Vogel=Hannesle, aus Vöhringen gebürtig, wurde zu einer dreijährigen Festungs=Arbeit,
6. Maria Anna Sedelmaier von Westerstetten, die Concubine des obigen Johann Bernhard, zu einer achtjährigen Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg und nach Ablauf dieser Strafzeit noch zu weiterer zweijähriger Reclusion in ein Zwangs=Arbeitshaus,
7. Josepha Kampmann, vulgo Winklers Sepp, aus Roggenburg, zu einer dritthalbjährigen Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg verurtheilt. – Endlich wurden wegen verbrecherischer Gemeinschaft mit diesen Vaganten
8. Catherina Fürst, die Ehefrau des Ringwirths zu Hundersingen, zu einer Einjährigen Zuchthaußstrafe in Ludwigsburg
9. Johann Georg Bauer, Beständer auf dem obern Dollhof, zu einer anderthalbjährigen, und
10. Andreas Hagelloch, Beständer auf dem unteren Dollhof zu einer fünfzehnmonatlichen Festungsstrafe condemnirt.“

Keine Hinrichtungen mehr, aber die Strafen waren doch beträchtlich, zumal keine Toten zu beklagen waren. Hinrichtungen gab es aber weiterhin, wenn sie auch nicht mehr am Galgen vollzogen wurden:

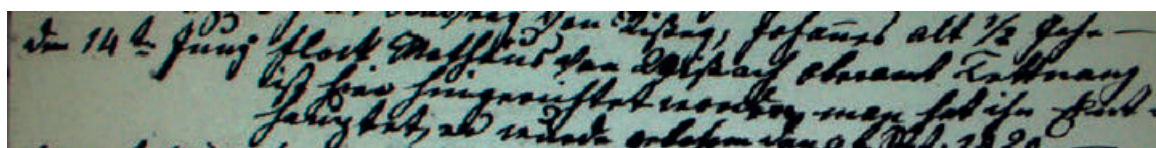
### Eine Hinrichtung in Biberach im Jahre 1841 durch Enthauptung

Am Montag, 14. Juni 1841, fand in Biberach eine Hinrichtung durch das Schwert statt. Der 20 Jahre alte Bauernbursche Matthäus Flock, von Wiesach, Oberamt Tettngang, wurde als Mörder hingerichtet. Er hatte am 8.12.1839 die ledige Maria Anna Spohn von Tettngang ermordet. Da das Schwurgericht Biberach die Verhandlung geführt und das Urteil gesprochen hatte, war Biberach Hinrichtungsort.

Die öffentliche Hinrichtung weckte ein großes öffentliches Interesse. Eine große Menge Menschen wollte Augenzeuge sei. Die Angaben zu den Zuschauern bewegen sich zwischen zahlreich, außerordentlich groß, ungeheuer und circa 20 000 bis 30 000 Menschen.

Der Vorgang war auch in Baltringen auf reges Interesse gestoßen, wie Pfarrer Mittelmann in der Pfarrchronik vermerkt: „Am 14. Juni 1841 wurde der 20 Jahre alte Bauernbursch Matthäus Flock als Mörder hingerichtet in der Oberamts-Stadt Biberach. Dieser war von Wiesach, der Pfarrei Leimnau, Oberamts-Tettngang. Er that keine Buße. Eine zahlreiche Menge Menschen wohnte der Hinrichtung an; von dem Orte Baltringen strömte jung u. [und] alt, groß u. klein dahin als Zuschauer.“

Die Tat und der Hinrichtungsvorgang ist in vielen, auch überörtlichen Zeitungen veröffentlicht worden. Die Allgemeine Nürnberger Zeitung schreibt dazu: „Biberach, 15. Juny. Durch Erkenntnis des. K. [Königlichen] Obertribunals vom 7. May d. J. wurde der ledige Matthäus Flock von Wiesach, O.A. Tettngang, geb. den 9. Sept. 1820, wegen eines am 8. Dezbr. 1839 an der ledigen Marie Anne Spohn von Tettngang verübten Mords zur Todesstrafe durch Enthauptung mit dem Schwert verurtheilt, und Seine Königliche Majestät haben vermögs höchsten Dekrets vom 29. May einer Begnadigung desselben nicht stattzugeben geruht. Dieses Erkenntniß wurde dem Verurtheilten am 11.d.M. eröffnet und am 14.d. M. dahier vollzogen. Eine außerordentlich große Anzahl von Zuschauern,



Eintrag der Hinrichtung im Totenregister des Kath. Pfarramtes Biberach.

*wohl 15.000, hat der Enthauptung angewohnt, welche von dem Kreisscharfrichter mit Geschicklichkeit und Gewandtheit ausgeführt wurde.“*

Auch der Bayerische Eilbote meldete den Vorgang. Der Bericht gibt noch weitere Einzelheiten zum Vorgang preis:

- Die Hinrichtung erfolgte um 11 Uhr in Biberach („im sog. Wolfenthal, vor dem Riedlinger Thor, ? Stunde vor der Stadt“).
- Ausführende waren Kreisscharfrichter Weidenkeller von Ulm unter Assistenz des Scharfrichters Schwarz von Blaubeuren.
- Der Gerichtete sei „den Tod eines ganz verstockten Sünders gestorben, indem er den flehentlichsten, wohlmeinendsten Bitten der ihn umgebenden beiden Herren Geistlichen um Bekehrung zur Reue und Buße im Gefängnisse, auf dem Todeswege und vor dem Schaffot [Schafott] nicht das geringste Gehör geschenkt habe, sondern solche auf eine unbegreifliche Weise lautlos und gleichgültig zurück gewiesen habe.“
- Der Delinquent wurde auf das Schafott getragen „und das Haupt eines Bösewichts“ sei „zum Entsetzen von circa 20 – 30.000 Zuschauer auf einen Schwertstreich gefallen“.
- Danach habe Herr Pfarrverweser Professor Dr. Baur von Biberach auf dem Schafott eine ergreifende Rede gehalten, während der Hingerichtete sofort nach Tübingen abgeführt worden sei.

Für die Hinrichtung in Biberach wurde offenbar mit einem großen Zulauf Schaulustiger gerechnet. Die Königlich Württembergische Regierung in Stuttgart schickte zur Verstärkung der örtlichen Polizeikräfte mit Erlass vom 11. Juni 1841 weitere 37 Landjäger nach Biberach. Sie sollten „am Tage der Hinrichtung die verschiedenen Zugänge zum Gefängnis und zum Richtplatz, sowie jede Schmälerung des freien Wandels steuern.“<sup>46</sup>

Die Hinrichtung ist auch im Totenregister der Katholischen Stadtpfarrgemeinde Biberach vermerkt: „Den 14. Juny, Flock Mathäus von Wißbach Oberamt Tettnang ist hier hingerichtet worden man hat ihn enthauptet, er war geboren am 9ten Sept: 1820“.

### **Eine Hinrichtung in Biberach im Jahre 1854**

Am 27. Januar 1854 stand in Biberach eine weitere Hinrichtung an. Johann Martin Merk von Wangen sollte wegen Mordes hingerichtet werden, doch die Abläufe wurden zwischenzeitlich grundlegend geändert. Der

„Königlich Württembergische Staatsanwalt für den Donau-Kreis“ schrieb dazu an das Oberamt Biberach am 19.12.1853:

*„Nachdem der Gemeinderath zu Biberach die sogenannte Holzstätte rechts von der Warthäuser Straße als Richtstätte vorgeschlagen hat und höheren Orts verfügt worden ist, daß die nächste Hinrichtung, welche zu vollziehen ist, auf dem vorgeschlagenen Platze und zwar auf dem größeren der Stadt zunächst gelegenen Raume der Holzstätte in der Weise vorgenommen werden soll, daß er Verurtheilte in einem geschlossenen Wagen auf die Richtstätte geführt werde, so beehre ich mich, das K. Oberamt davon zu benachrichtigen. Hochachtungsvoll Walther“.*

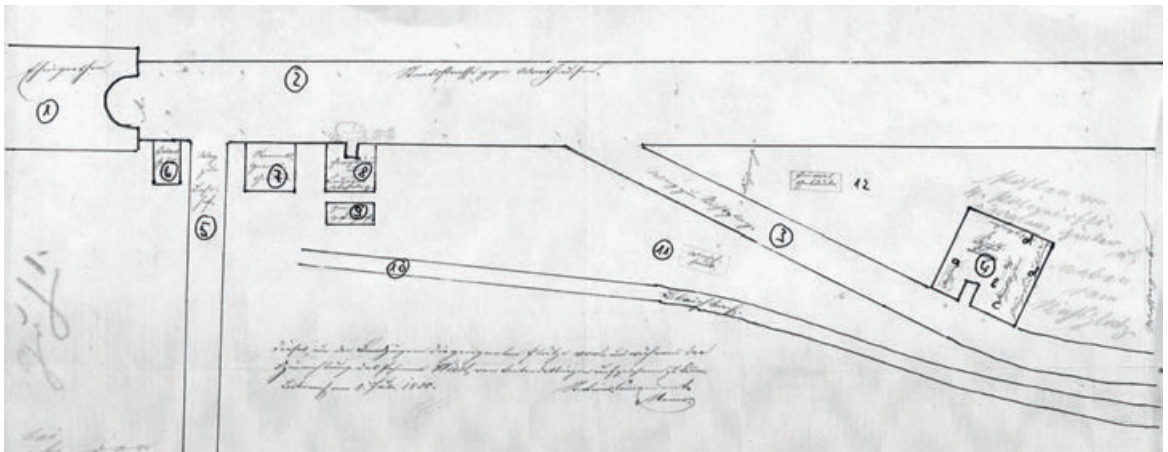
Aber nicht nur der Hinrichtungsort wurde in Biberach verändert, sondern auch die Hinrichtungszeit; sie wurde auf 7 Uhr [07:00 Uhr] festgelegt. Wollte man damit die Zahl der Schaulustigen verringern?

### **Die Guillotine wird auch in Biberach eingesetzt**

Auch die Hinrichtung mit dem Schwert war nunmehr ein Relikt der Vergangenheit; in Biberach kam nun eine sogenannte Hinrichtungsmaschine zum Einsatz: Die Guillotine. Für die Hinrichtung wurden umfangreiche Vorkehrungen getroffen: Das Bezirks-Commando der Königl. Landjäger richteten die Anfrage an das Königl. Oberamt Biberach, „von welcher Stunde an die Landjägerwache im Gerichtsgefängnis aufziehen solle und ob ein Wachzimmer in dem Gefängnisgebäude selbst eingerichtet werden kann.“<sup>44</sup>

Das Königl. Oberamt antwortete umfangreich: „Nachdem das Todesurtheil gegen den Johann Martin Merk die königliche Bestätigung erhielt und nach der Verabredung mit dem Herrn Staatsanwalt die Hinrichtung am Freitag, den 27. d. Mts. früh 7 Uhr die erstmalige Publikation aber morgen, den 23. d. Mts. stattfinden wird, hat von der Zeit der Publikation an eine Landjägerwache aufzuziehen (als Einfügung im Text: die einen Doppelposten im Zimmer des Delinquenten haben) wenn es möglich wäre das Wachzimmer für die Landjäger im oberamtsgerichtlichen Gefängnis zu bestimmen. Der Bezirks Commandant wird am Mittwoch, den 25. d. Mts., abends 7 ? Uhr in Biberach eintreffen und am Donnerstag früh mit dem Herrn Oberbeamten die weiteren Verabredungen treffen.“<sup>45</sup>

Das Todesurteil gegen Merk wurde vollstreckt und die Leiche der Anatomie der Universität Tübingen überführt.



Im „Einsatzplan des Stations-Commandanten“ ist neben den Straßen und der Bebauung auch die Hinrichtungsstätte eingezeichnet.

#### ZEICHENERKLÄRUNG:

1. Das Einger Thor
2. Die Staatsstraße nach Warthausen
3. Weg zum Richtplatz
4. Richtstätte
- 4a: Hinrichtungsmaschine
- 4b: Tisch
- 4c: Platz für die Richter
- 4d: Plätze für die Zuschauer
5. Weg zum Bahnhof
6. Privatgebäude
7. Oberamtsgerichtsgebäude
8. Diensträume und Landjägerwohnung
9. Gefängnis
10. Blaubach
11. Waschhaus
12. Ganz rechts: Wassergraben
13. Privatgebäude
14. Posten des Polizeioffiziers hinter und neben dem Richtplatz
15. Der Zugang wird abgesperrt durch Posten von Landjägern und vier Polizeihilfen
16. Stationskommandant Maurer erläutert, weshalb er die Skizze angefertigt hat: „dieses, um den Landjägern die geeigneten Plätze vor und während der Hinrichtung des Johannes Wiest aufzeichnen zu können, Biberach am 5. Juli 1855“
17. Das Oberamt Biberach bestätigt am 6. Juli 1855, dass es den Plan gesehen hat

Auch im Sterbebuch der Kirchengemeinde Biberach fand der Vorgang einen Eintrag: „1854, am 27.ten Januar wurde Joh. Martin Merk v. Wangen hingerichtet durch Gilotini, ist geb. dem 1.ten September 1812.“

Einzelheiten des Ablaufs und nähere Angaben zur neuen Hinrichtungsstätte ergeben sich aus den zwei weiteren Hinrichtungen in Biberach.

### Die Hinrichtung des Johannes Wiest von Unterdettingen

Am Samstag, 7. Juli 1855, wurde Johannes Wiest von Unterdettingen in Biberach wegen Mordes hingerichtet. Seine Hinrichtung ist deshalb heute noch von Bedeutung, weil der Stations-Commandant der Landjäger in Biberach hierzu eine Skizze der neuen Hinrichtungsstätte angefertigt hat.<sup>9</sup>

Da für die sicherheitspolizeiliche Abwicklung wiederum „Fremdkräfte“, d. h. Landjäger aus anderen Regionen nach Biberach beordert werden mussten, sollte die Karte den Einsatzkräfte die Örtlichkeiten erläutern. Er vermerkte auf der Skizze: „Dieses, um den Landjägern die geeigneten Plätze vor und während der Hinrichtung des Johann Wiest von Unterdet-

tingen aufzeichnen zu können. Biberach, den 5. Juli 1855, Maurer.“<sup>10</sup>

Der Bezirks-Commandant, Oberstlieutenant Wattburger aus Ulm, nahm sich der Sache auch an und teilte dem Königl. Oberamt Biberach am 3. Juli mit, dass er selbst nach Biberach komme und „am kommenden Freitag, den 6. d. Mts. mittags 1 Uhr in Biberach eintreffen werde.“

In Biberach hatte sich ein Wandel bei den Hinrichtungen vollzogen, die der humanitären Ausrichtung zugeschrieben werden kann. Die Hinrichtungsstätte wurde verlegt, die Schwertenthauptung war abgeschafft worden und auch die Uhrzeit wurde so gelegt, dass große Teile der Öffentlichkeit keinen Zugang mehr fanden.

Die Veränderungen fanden offenbar landesweit Beachtung, denn am 1. April 1859 wurde das K. Oberamt Biberach wegen der Ausgestaltung der Hinrichtungsstätte in Biberach vom Königl. Innenministerium in Stuttgart angeschrieben und zur Stellungnahme aufgefordert. Auslösender Faktor war eine Anfrage des Oberamtes Rottweil, weil dort Klagen und Beschwerden von Anwohnern der Hinrichtungsstätte eingegangen waren. In Rottweil sollte die Hinrichtungsstätte so

ausgestaltet werden, dass die Hinrichtungsmaschine (Guillotine) erst unmittelbar vor der Hinrichtung herbeigebracht und danach alsbald wieder entfernt werde. Außerdem solle dort *„nach dem vorliegenden Plane Vorsorge getroffen werden, daß nicht einmal ein Theil der Hinrichtungsmaschine viel weniger der Vorgang der Hinrichtung selbst von irgend einem Nachbargebäude aus gesehen werden kann.“* Es wird in dem Erlass darauf hingewiesen, dass sich *„die Behörde nicht entziehen könne, den bei der betreffenden Bevölkerung zur Zeit der Vornahme einer Hinrichtung eintretende Gemüthsaufreregungen und der dem Volk innewohnenden, tief verwurzelten Abneigung sogar gegen die Stätten, auf denen Hinrichtungen stattfinden, insoweit Rechnung zu tragen, daß die neue Richtstätte nicht innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks der Stadt in der Nähe von bewohnten Gebäuden angelegt werde.“*

Rottweil berief sich in der Anfrage auf andere Städte, in denen eine Umgestaltung der Hinrichtungsstätten erfolgt sei. Hierbei, so schreibt das Ministerium nach Biberach, sei insbesondere der Hinrichtungsplatz in Biberach genannt worden.<sup>11</sup>

### **Hinrichtung des Gabriel Pfeiffer im Jahre 1864**

Wurden die letzten Hinrichtungen auf 7 Uhr in der Frühe anberaumt, fand die Hinrichtung des Gabriel Pfeiffer in Biberach am Samstag, 28. Mai 1864 bereits um 5 Uhr statt. Pfeiffer, Wagner von Beruf, war wegen Mordes an der Kreszentia Schlichte von Grünkraut/Ravensburg, zum Tode verurteilt worden. Die hier verwendeten Fakten wurden im Staatsarchiv Sigmaringen erhoben.<sup>12</sup> Eine umfangreiche Aufarbeitung des Falles aus dem Jahre 2013 findet sich auch im Internet „Der Mordfall Krescentia Schlichte“<sup>13</sup>.

Der Fall Pfeiffer wurde in Biberach vor dem Schwurgericht verhandelt, das Todesurteil ausgesprochen und auch in Biberach vollstreckt, nachdem eine königliche Begnadigung abgewiesen worden war. Zuvor fanden die üblichen geschäftsmäßigen Absprachen statt (Eröffnung des Todesurteils an den Delinquenten, Bekanntgabe des Vollstreckungstages, Bewachung des Verurteilten während der letzten drei Tage, Einbeziehung der Geistlichen).

Der Hinrichtungstag wurde wegen des Fronleichnamsfestes am 26. Mai 1864 auf den 28. Mai 1864 festgelegt. Grund waren dafür waren die Vorbereitungs-

handlungen zur Hinrichtung, die mit dem Feiertag nicht in Einklang zu bringen waren.

Zusätzlich wurde von Seiten des Staatsanwalts das K. Oberamt darauf hingewiesen, dass *„am Vorabend, sowie am Morgen der Hinrichtung lärmendes Zechgelage in den Wirtshäusern von der Stadt untersagt werden“* solle. Er fügt hinzu, dass er das K. Oberamt *„um gefl. Einleitung zur Einhaltung dieser Vorschrift“* ersuche.

Die Hinrichtungsmaschine (Guillotine) wurde für die Vollstreckung mit der Eisenbahn von Stuttgart nach Biberach verbracht. Auch für den Abtransport der Leiche und Überführung in die Anatomie nach Tübingen wurden Absprache und Festlegungen getroffen:

Es wurden nur die Kosten für ein einspänniges Fuhrwerk bezahlt. Zum Transport erhalte der Fuhrmann eine Kiste, die er von Tübingen wieder zurückbringen müsse. Der Leichnam sei sogleich nach vollzogener Hinrichtung abzuführen und spätestens am folgenden Tage in der Frühe der anatomischen Anstalt zu übergeben. Worüber er eine Empfangsbescheinigung zurückzubringen habe. Die Fahrt nach Tübingen habe er in ununterbrochener Richtung durchzuführen und sich nirgends länger aufzuhalten, als zur Fütterung seines Pferdes notwendig sei. Dann folgt noch der eindringliche Hinweis, dass die Kiste, in welcher der Leichnam verwahrt wurde, müsse bis zur Übergabe am Bestimmungsort wohl verschlossen gehalten werden und sei mit Stroh zuzudecken.

Der Fuhrmann Franz Joseph Vogel von Oberhöfen erhielt für die Überführung der Leiche eine Vergütung i.H. von 23 Gulden und 30 Kreuzer. Er wurde eindringlich belehrt, dass eine Übertretung der Vorschriften eine strenge Strafe nach sich ziehen würde.

### **Wo verblieb der Leichnam des Gabriel Pfeiffer?**

Die Leichen, die der Anatomie der Universität Tübingen übergeben worden waren, wurden nach der gerichtsmedizinischen Auswertung auf dem Stadtfriedhof Tübingen auf dem Gräberfeld X bestattet. Dieses Gräberfeld war im Jahre 1849 angelegt worden und wurde bis ins Jahr 1963 genutzt. Dieser Bestattungsort des anatomischen Instituts der Eberhard Karl Universität Tübingen auf dem Stadtfriedhof ist seit 1990 eine Gedenkstätte.



## Der Mordfall Kreszentia Schlichte

*„Am 14. Dezember 1863 geschah im idyllischen schwäbischen Oberland zwischen Bodnegg und Ravensburg eine abscheuliche und grausame Tat. Die dreiundzwanzigjährige ledige Kreszentia Schlichte wurde auf dem Heimweg von Grünkraut nach Bodnegg ermordet. Aufgrund der Auffindsituation bestand der Verdacht einer an dem unglücklichen Mädchen vollzogenen oder wenigstens versuchten Nothzucht. Mit einem Wetzstein wurde das Opfer an Hals und Kopf verletzt, mit einem Rasiermesser fügte der Täter dem Opfer vielfache Schnittwunden am Hals und Köper zu und schnitt ihr den Bauch auf.“*

So das Vorwort zur geschichtlichen Aufarbeitung des Mordfalles durch Jürgen Sterk im Jahre 2013. Sein umfangreicher Bericht zu diesem Fall, der in Biberach mit der Aburteilung und Hinrichtung des Täters seinen Abschluss fand, wurde von der Forschergruppe Oberschwaben im Internet eingestellt.

Die Fahndung nach dem mutmaßlichen Täter war alsbald erfolgreich. Mit der Aburteilung hatte sich der Schwurgerichtshof in Biberach mit drei Richtern und zwölf Geschworenen zu befassen. Das Interesse für den Prozess war groß; der Schwurgerichtssaal in Biberach „dicht gefüllt“. Auch das Justizministerium Stuttgart hatte einen Kanzleidirektor als Beobachter geschickt.

Angeklagt war Gabriel Pfeiffer, 33 Jahre alt, Wagner und seit dem 6. Mai 1862 verheiratet. Das kinderlose

Ehepaar hatte sich bereits wieder am 23. Juli 1863 getrennt. Die Anklage lautete auf zweifachen Mord (z. N. der ledigen Elisabetha Baumann am 4. März 1862 und z. N. der ledigen Lehrerstochter Kreszentia Schlichte am 14.12.1863).

Pfeiffer bestritt bei der Verhandlung eine Tatbeteiligung in beiden Fällen. Das Schwurgericht verurteilte ihn trotz fehlendem Geständnis wegen Mordes z. N. der Kreszentia Schlichte zum Tode.

Kurz vor seiner Hinrichtung räumte er die Begehung dieses Mordes ein.

Die Hinrichtung fand am 28. Mai 1864, um 05.00 Uhr, in Biberach statt.

Während auf dem Hinrichtungsplatz nur Personen mit einer „vom Gerichtsvorstande ausgestellten Eintrittskarte“ in „feierlicher Kleidung“ Einlass bekamen (von etwa 250 Personen wird berichtet), habe sich am Hinrichtungstage bereits morgens um 4 Uhr vor dem Gefängnis eine zahllose Menge Neugieriger aufgestellt.

Das Biberacher Amts- und Intelligenzblatt berichtete abschließend dazu, dass das blutige Drama, welches am Montag den 14. Dezember vorigen Jahres mit der Ermordung der unglücklichen Tochter des Schullehrers Schlichte in Grünkraut begonnen, heute seinen Schluss gefunden habe.

*„Gabriel Pfeiffer, der Mörder derselben, hat seine Schuld gesühnt und ist nicht mehr.“*

### ANMERKUNGEN

- 1 StA Sigmaringen, Dep. 30/10 T 2, Nr. 240
- 2 StA Sigmaringen, Dep. 30/10 T 2, Nr. 242
- 3 Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt vom 24.10.1812, Seite 525
- 4 StA Sigmaringen, Wü 65/5 T 3, Nr. 839
- 5 Ebenda
- 6 Hutter, Otto: Aus Biberachs Geschichte, die Jahre 1802 bis 1806 im Spiegel der Presse. Biberach 1933, S. 64
- 7 Ebenda, S. 64
- 8 Rösch, Roland: Die Landjäger, einst eine dörfliche Institution, in: Beilage zur Schwäbischen Zeitung vom 4.3.1999, Zeit und Heimat, Nr. 58-59, S. 2
- 9 StA Sigmaringen Wü 65/5 T 3, Nr. 839
- 10 Ebenda
- 11 Ebenda
- 12 Ebenda
- 13 Vgl. Bericht von Jürgen Sterk unter [http://www.forschergruppe-oberschwaben.de/wp-content/uploads/2015/02/001\\_Der\\_Mordfall\\_Schlichte\\_1863\\_1864.pdf](http://www.forschergruppe-oberschwaben.de/wp-content/uploads/2015/02/001_Der_Mordfall_Schlichte_1863_1864.pdf)
- 14 Hospitalarchiv Biberach, A 478-480 (Teilansicht)
- 15 Pfarrarchiv Baltringen
- 16 Staatsarchiv Sigmaringen, Dep.30/10 T 2, Nr. 242
- 17 Vgl. Bayerische Eilbote 74 (1841), S. 589